Klagewelle: Mega-Skandal um Lebensversicherungen



Foto: APA/dpa-Zentralbild/Arno Burgi Konsumenten haben "ewiges Rücktrittsrecht" bei falscher Widerspruchsbelehrung

Bei Millionen Polizzen ist die Rücktrittsbelehrung fehlerhaft. Kunden können Prämien zurückfordern.



Die österreichische und die deutsche Versicherungswirtschaft könnten in Kürze von einer enormen Klagewelle überrollt werden. Denn: Beim Verkauf von Lebensversicherungspolizzen sollen jahrelang schwerwiegende rechtliche Fehler gemacht worden sein. Das belegen drei Urteile: des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) und des Obersten Gerichtshofs (OGH).

Betroffen sind angeblich der Großteil jener Versicherungsverträge, die zwischen dem 1. Jänner 1994 und dem 30. Juni 2012 abgeschlossen wurden. In Österreich geht es nach Expertenschätzungen um insgesamt zwölf Millionen Polizzen, in Deutschland sogar um rund 120 Millionen.

"In dem genannten Zeitraum wurden die Konsumenten von den meisten Versicherungen gar nicht oder falsch über das Rücktrittsrecht belehrt", sagt Franz Kallinger, Vorstand des österreichischen Prozessfinanzierers AdvoFin, zum KURIER. Die AdvoFin AG (<u>www.advofin.at</u>) startet die größte Sammelklage-Aktion seit ihrer Gründung im Jahr 2002. In einer ersten Welle werden 15.000 betroffene Polizzen bearbeitet.

"Einerseits wurden in den diesbezüglichen Versicherungsverträgen falsche Widerrufsfristen festgelegt, nämlich 14 Tage statt 30 Tagen", sagt Kallinger. "Andrerseits hätte der Kunde laut OGH-Urteil schon beim Abschluss der Polizze über das Rücktrittsrecht aufgeklärt werden müssen. Und nicht erst bei Zusendung der Polizze." Nachsatz: "Bei vielen Lebensversicherungen wurden aber weder entsprechende schriftliche Belehrungen übergeben noch wurden die Leute mündlich zum richtigen Zeitpunkt aufgeklärt." Diese Mängel bei der Rücktrittsbelehrung könnten für die Versicherungen dramatische Konsequenzen haben.

Ein Paukenschlag

"Wir haben bereits mehrere Hundert Polizzen geprüft und bei etwa 85 Prozent der Fälle ist das Widerrufsrecht fehlerhaft", sagt der steirische Rechtsanwalt Wolfgang Sieder zum KURIER. Sieder hat zu dieser pikanten Causa eine Expertise verfasst. In der kommt der Jurist zum Schluss, dass auf Grund der EuGH- und OGH-Urteile "eine fehlerhafte Belehrung genauso zu behandeln ist, als hätte gar keine Belehrung stattgefunden". Geht es nach dem EuGH, gelte ein "ewiges Rücktrittsrecht".

"Den Rücktritt werden vor allem jene Versicherungsnehmer vornehmen, die beim Rückkauf der Polizze, bei der Prämien-Freistellung der Polizzen oder beim Ausstieg aus dem Versicherungsvertrag herbe Verluste erzielt haben", sagt Kallinger. "Aber auch Kunden, deren aufrechte Polizzen sich negativ entwickelt haben und unter Wasser sind."

Starker Tobak

Viele Kunden, die vorzeitig aus ihren Lebensversicherungsverträgen aussteigen oder schon ausgestiegen sind, haben nach Angaben von Anwalt Sieder "teilweise nicht einmal die Hälfte der einbezahlten Prämien als Rückkaufswert erhalten".

Sie könnten nun aus dem Formalfehler ordentlich profitieren. "Ein Rücktritt von der Polizze bedeutet, dass der Vertrag so anzusehen ist, als ob er nie geschlossen worden wäre", erklärt Sieder. "Der Versicherungsnehmer erhält sohin seine gesamten eingezahlten Prämien zurück, wobei die Vertriebskosten und Gebühren davon nicht abgezogen werden dürfen." Lediglich den Risiko-Anteil für einen etwaigen Todesfall (Ablebensschutz) werden die Versicherungen einbehalten können. Ob auch die Versicherungssteuer in Abzug gebracht werden muss, ist noch unklar.

"Es müssen den Kunden bei einem Rücktritt aber nicht nur alle eingezahlten Prämien zurückgezahlt werden", sagt der Wiener Anwalt Robert Haupt. "Laut Gesetz stehen jedem Konsumenten auch vier Prozent Zinsen pro Jahr zu." Nachsatz: "Wir haben bereits für einige Mandanten Klagen gegen Lebensversicherungen eingebracht, weitere werden folgen."

Der Versicherungsverband (VVO) konnte am Freitag auf Anfrage des KURIER keine Stellungenahme zu der pikanten Problematik abgeben. Eine VVO-Sprecherin kündigte aber für Montag eine Stellungnahme an.

Kontakt-Adressen

Betroffene können sich unter der Adresse **office@advofin.at** an den Prozessfinanzierer AdvoFin, unter **office@simonfay.at** an AdvoFin-Anwalt Ulrich Salburg, unter **office@rechtsanwalt.or.at** an Anwalt Wolfgang Sieder oder unter **office@ra-haupt.at** an Anwalt Robert Haupt wenden. Oder auch an den Verein für Konsumenteninformation (VKI).

(kurier) Erstellt am 12.03.2016, 07:00